32-4 – 32 – BL 3

E n t w u r f

I. In das Regierungsamtsblatt

**Planung und Bau**

**Vollzug des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bundesautobahn A 7, Ulm – Füssen (Reutte);**

**Umbau der A 7 nördlich des Autobahnkreuzes Memmingen**

**von Abschnitt 980, Station 0,339**

**bis Abschnitt 980, Station 2,359**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben**

**vom 03. Juli 2018, Gz.: RvS-SG32-4382-2/24**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Ausbau der A 7 nördlich des Autobahnkreuzes Memmingen bei der Regierung von Schwaben vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Verbesserung der verkehrlichen Defizite sind auf dem ca. 2 km langen Planungsabschnitt mehrere Maßnahmen vorgesehen. So wird u. a. in Fahrtrichtung Norden die vorhandene Einfädelspur aus Fahrtrichtung München / Lindau in die A 7 um einen zusätzlichen Fahrstreifen erweitert und die A 7 bis zur Illerbrücke Egelsee dreistreifig ausgebaut. In Fahrtrichtung Süden behält die A 7 zunächst ihren zweistreifigen Querschnitt, bevor sie nördlich des Autobahnkreuzes Memmingen um zwei Ausfädelspuren in Fahrtrichtung München / Lindau verbreitert wird. Die bestehenden Ein- und Ausfädelspuren werden verlängert. Der Parkplatz „Aumühle“ auf der Ostseite der A 7 muss aufgelassen werden.

Für das Vorhaben war nach § 7 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Umbaumaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Verlängerung der Ein- und Ausfädelspuren führt zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens, es erfolgt lediglich eine Verschiebung des Emissionsschwerpunktes für den Teilverkehr der A 7, der sich auf den erweiterten Ein- bzw. Ausfädelspuren befindet. Hinsichtlich der Schutzgüter Menschen und Tiere sind die Auswirkungen durch Lärmbelastung gering. Für die Bewohner der sich im nördlichen Bauabschnitt im näheren Einwirkungsbereich der A 7 befindlichen beiden Außenbereichswohngebäude kommt es auf Grund des Anbaus des Einfädelfahrstreifens auf der Ostseite der A 7 zu geringfügigen Verbesserungen gegenüber dem Bestand. Für die beidseits im südlichen Bauabschnitt liegenden Gewerbeflächen ergibt sich durch die Änderung je nach Lage ebenfalls eine geringe Verbesserung bzw. eine nur unwesentliche Verschlechterung. Da die sonstige benachbarte Wohnbebauung größere Abstände aufweist, wirkt sich die Maßnahme darauf nicht relevant aus.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Erholung und Naturgenuss sind die Beeinträchtigungen, die durch die Verlängerungen und Verbreiterungen der bestehenden Fahrbahnen entstehen, durch den geplanten Ersatz von Gehölzen ausgleichbar. Auf Grund der Lage an dem bereits aktuell sehr stark frequentierten Autobahnabschnitt der A 7 hat der Raum ohnehin keine Funktion als Erholungsraum.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt. Die A 7 hat im geplanten Bereich bereits jetzt eine extrem hohe Zerschneidungswirkung in der Landschaft, die durch die geplanten Maßnahmen verstärkt wird. Entsprechend finden sich in der Umgebung außer den Gehölzbeständen (teilweise biotopkartiert), dem reichhaltigeren Raum um den Egelsee kaum naturschutzfachlich bedeutsame Strukturen. Diese haben allerdings eine vergleichsweise hohe Bedeutung, sie werden z. B. auch durch Fledermäuse als Jagdbiotop genutzt. Durch entsprechende Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen und im Rahmen des besonderen Artenschutzes erforderliche vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können die bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auftretenden Auswirkungen auf schutzwürdige Lebensräume und Arten kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für die Schutzgüter Fläche und Landschaftsbild bringt das Vorhaben zusätzliche Beeinträchtigungen. Auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens ist eine Flächenreduzierung jedoch nicht möglich. Da die Flächenversiegelungen kompensiert werden können, verbleiben für das Schutzgut Fläche keine erheblichen Auswirkungen. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das Landschaftsbild über den jetzigen Stand hinaus nachhaltig beeinträchtigt. Mit wirkungsvollen Maßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild (u. a. Pflanzmaßnahmen) verbleiben jedoch keine erhöhten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Insbesondere auf Grund seiner Größe wirkt sich das Vorhaben kaum auf das Schutzgut Wasser aus. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden und Landschaft sind geringfügig. Auswirkungen wie die baubedingte Abfallerzeugung sowie das Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, sind geringfügig und lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Eine Umweltverschmutzung und Belästigungen sind nicht zu erwarten. Die qualitative Belastung der Iller wird nicht erhöht.

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden bei Einhaltung der einschlägigen Regelungen die Auswirkungen auf das bekannte Bodendenkmal (Siedlung des Mittelneolithikums und der Urnenfelderzeit) und die in den südlich anschließenden Flächen vermuteten Bodendenkmäler (Vermutungsfälle) nicht erheblich nachteilig sein. Eine Offenlegung oder Zerstörung der Fundstellen wird durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen vermieden.

Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten bei der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten, Rottachstr. 11, 87439 Kempten (Allgäu).

Augsburg, den 03. Juli 2018

Regierung von Schwaben

Schenk

Abteilungsdirektor

 RABl Schw. 2018, S.

II. Mit zwei Reinschriften an Bücherei

III. WV bei SB 32-4

Augsburg, den 03. Juli 2018

Regierung von Schwaben

Schenk

Abteilungsdirektor 32: i.V.

 32-4:

Pfad: G:\Zentralarchive\SG-32\_P\300 - Verfahren\330 - BAB\A 7\A7 - Umbau\_noerdlich\_AK\_Memmingen\UVP-Vorprüfung\Bek\_UVP-Vorpruefung\_Entwurf.docx

Benutzer: Petra Heinz